

Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Landkreis Wittenberg

Aufgrund der §§ 89, Abs. 1 Ziff. 3 und 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der HWO, Inkrafttreten am 01.01.2004 (BGBl. I, S. 2933) wird nachstehende Gebührenordnung erlassen:

Anwendungsbereich

§ 1

Die Kreishandwerkerschaft erhebt für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sowie für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

Gebührenbemessung

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif, einschließlich der Gebührentabelle zu Abschnitt B, die beide Gegenstand dieser Gebührenordnung sind.
- (2) Soweit der anliegende Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

Ermäßigung, Stundung und Erlass

§ 3

Die Kreishandwerkerschaft kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, nicht angebracht erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Auslagen

§ 4

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und der Inanspruchnahme von Ausschüssen, Schlichtungsstellen und ähnlichen Einrichtungen oder Tätigkeit stehenden notwendigen baren Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind.
- (2) Zu den Auslagen gehören insbesondere:
- a) Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie Werkstattbenutzung und Material im Zusammenhang mit Lehrgängen und Prüfungen,
 - b) Postgebühren, insbesondere Porto-, Fernsprech-, Telegramm- und Fernschreibgebühren. Diese können als Pauschsatz erhoben werden.
 - c) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle nach den jeweils geltenden Vorschriften zu gewährende Reisekostenvergütung,
 - d) die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beiträge,
 - e) die Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
 - f) Beschaffungskosten für Drucksachen,
 - g) Gerichtskosten,
 - h) Fotokopierkosten.
- (3) Die Erstattung der in Abs. 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

§ 5

- (1) Die Gebührenschuld für eine Handlung entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Handlung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Schuldner der Gebühren und Auslagen

§ 6

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
- a) die Amtshandlung oder die Tätigkeit veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu anmeldet,
 - c) eine Verpflichtung zur Zahlung übernimmt.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von Auszubildenden werden Gebühren und Auslagen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht erhoben. Hierfür anfallende Gebühren und Auslagen sind von den Inhabern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe zu entrichten. Ausnahme ist die Gebühr für die Anrufung der Lehrlingsschiedskommission.

Gebühren in besonderen Fällen

§ 7

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Tätigkeit aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so können je nach Stand der Bearbeitung bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung oder Tätigkeit zu erheben wären.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der rechtlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung oder Tätigkeit aber noch nicht beendet ist, so können je nach Stand der Bearbeitung 10 bis 50 % der Gebühr erhoben werden.

Fälligkeit

§ 8

- (1) Die Gebühren werden fällig:
- a) bei der Vornahme der Amtshandlung, durch Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe,
 - b) bei Inanspruchnahme einer Einrichtung,
 - c) bei einer Prüfung mit der Anmeldung hierzu.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

- (3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

Rechtsbehelfsverfahren

§ 9

- (1) Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.
- (2) Wird die Festsetzung über die Gebühren und Auslagen selbstständig angefochten, so ist die Rechtsbehelfsbelehrung als selbstständiges Verfahren zu behandeln.
- (3) Wird eine Sachentscheidung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, so ist bei Erlass eines Widerspruchsbescideis eine Gebühr gemäß Abschnitt A Ziffer 10 des Gebührenarfs zu erheben. Wird dem Widerspruch abgeholfen, entstehen keine Gebühren.
- (4) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Gebührenfestsetzung, so ist als Gebühr für den Widerspruchsbescideis $\frac{1}{4}$ der streitigen Gebühr, höchstens jedoch 35,00 Euro zu berechnen.

Verjährung

§ 10

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf der Frist erlischt der Anspruch.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anerkenntnis, durch Abmeldung bei Insolvenz und durch Ermittlungen der Kreishandwerkerschaft über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (6) Wird eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung

über Gebühren und Auslagen unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

Erstattung von Gebühren und Auslagen

§ 11

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, soweit die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Ein Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, dass auf die Entstehung des Anspruchs folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

Inkrafttreten

§ 12

Diese Gebührenordnung wurde am 04.04.2013 durch die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Landkreis Wittenberg beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung im „Amtsblatt Landkreis Wittenberg“ in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 04.04.2013



Kreishandwerksmeister



Stellvertreter der Kreishandwerksmeister

Die Gebührenordnung wurde gem. § 89 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 Handwerksordnung genehmigt.

Handwerkskammer Halle (Saale), **20. AUG. 2013**



Thomas Keindorf
Präsident



Dr. Jürgen Rogahn
Hauptgeschäftsführer